

Hansestadt Lüneburg
Rechtsamt
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Bewerbung für das Amt einer Schiedsperson

Hiermit bewerbe ich mich als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk **Süd/Nord** (zutreffendes bitte unterstreichen)

Angaben zur Person

Name, Vorname	
Geb.-Datum / - Ort	
Beruf	
Straße und Hausnummer	
PLZ	
Ort der Hauptwohnung	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Anlagen

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen kurzen tabellarischen Lebenslauf bei (Pflichtfeld).

Gerne dürfen weitere Unterlagen, die Auskunft über die Befähigung und Eignung für die Ausübung des Amtes geben, eingereicht werden.

Erklärung

- Mit der Berufung in das Schiedsamt bin einverstanden.
- Die Bestimmungen über die Eignung für das Schiedsamt aus dem § 3 NSchÄG (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Hinderungsgrund nach § 3 NSchÄG liegt nicht vor.
- Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.
- Ich bejahe die umseitig aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG)

§ 3

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden,
 1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
 3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Als Organe der Rechtspflege und dienstsiegeführende Stellen sind Schiedspersonen - wie auch Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter - verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalitären Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Aufgaben und Pflichten einer Schiedsperson. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Ich bejahe die umseitig aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.